

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2011	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Juli 2011	Nr. 30
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studien-
gang Psychologie. Vom 10. Februar 2011 440

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie

Vom 10. Februar 2011

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Psychologie auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 10. Februar 2011. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

§ 2

Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

- (1) Der Bachelor-Studiengang bietet mit der Bachelor-Prüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie.
- (2) Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Wissensbestände des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Das Bachelor-Studium vermittelt zudem Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg. Durch die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika und freiwilligen Tutorien etc.), die Ausübung eines berufsbezogenen

Praktikums sowie die Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) sollen die Studierenden Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten erarbeiten, die sie befähigen, psychologische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und diese angemessen umzusetzen.

(4) Durch das Bachelor-Studium sollen Studierende in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Master-Studiengang erfolgreich teilzunehmen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für das Psychologiestudium ist die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Eine praktische Tätigkeit, die Erfahrungen in möglichen Arbeitsbereichen von Psychologen (z.B. in Kliniken, Heimen oder Industriebetrieben) vermittelt, wird nicht als Vorbedingung gefordert, kann aber das Studium fördern. Es werden hinreichende Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie englische Sprachkenntnisse erwartet. Fehlen diese Erfordernisse, so tritt zu den regulären Anforderungen der ersten Studiensemester eine zusätzliche Belastung durch den Erwerb der genannten Kompetenzen.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Psychologie“ kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium in sechs Semestern abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

§ 5

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich der Psychologie, seine methodischen und theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme.

(2) Seminare (S) dienen der Einübung in die Aufarbeitung wissenschaftlicher Literatur zu exemplarisch ausgewählten Fragestellungen. Die dabei

erworbenen Kenntnisse werden entweder im Rahmen einer Klausur oder von seminarbezogenen Arbeitsaufträgen nachgewiesen, und/oder es wird ein eigenständiger Bericht über die gefundenen Ergebnisse, Methoden und/oder Techniken vorgelegt. Dieser Bericht hat die Form eines mündlich vorgetragenen und/oder schriftlich formulierten Referats.

(3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.

(4) Praktika (PR) dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb fachlicher Fertigkeiten; sie verlangen indessen in erhöhtem Maß eine Eigentätigkeit der Teilnehmer. Im Empiriepraktikum sind Aufgaben unter Anleitung so zu bearbeiten, dass dabei der Umgang mit psychologischer Forschungsmethodik geübt wird. Im Rahmen von Praktika sollen darüber hinaus selbständig begründete Entscheidungen über den Einsatz psychologischer Methoden und Techniken getroffen werden.

(5) Begleitseminare (BS) sind Veranstaltungen, in denen Studierende mit Professoren, Mitarbeitern der Fachrichtung und Projektmitarbeitern zusammenarbeiten. Die Studierenden stellen dabei ihre Bachelor-Arbeitskonzepte zur Diskussion und sind an Überlegungen und Entscheidungen über aktuelle Forschungsfragen aus größeren Projekten beteiligt. Das Begleitseminar zum berufsbezogenen Praktikum dient der Findung geeigneter Praktikumsplätze und der Betreuung während der Praktikumszeit.

(6) Freiwillige Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Bachelor-Studiengangs „Psychologie“ umfasst Module der folgenden fünf Teilbereiche:

1. den Grundlagenbereich „Grundlagen, Methoden und Diagnostik“,
2. den Grundlagenbereich „Allgemeine und Biologische Psychologie“,
3. den Grundlagenbereich „Intra- und Interpersonelle Prozesse“,
4. den Anwendungsbereich,
5. Veranstaltungen des Bachelor-Nebenfachs.

(2) Im Anwendungsbereich werden Inhalte der drei Anwendungsgebiete

1. „Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie“
2. „Diagnostik und Beratung“
3. „Kognition, Lernen und Entwicklung“

studiert.

(3) Allgemeine Grundlagen, Methoden- und Diagnostikkompetenzen werden primär im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelt: In einem einführenden Seminar erhalten die Studierenden eine Einführung in die Psychologie sowie eine Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie. Die empirischen Forschungsmethoden unterteilen sich in ein erstes Modul, das aus der Vorlesung „Forschungsmethoden der Psychologie und computergestützte Datenanalyse 1: Einführung“ mit Übung und der Vorlesung „Quantitative Methoden 1“ besteht, der ebenfalls eine Übung angegliedert ist. Das zweite Modul beinhaltet die fortsetzende Vorlesung „Forschungsmethoden der Psychologie und computergestützte Datenanalyse 2: Vertiefung“ und eine Vorlesung „Quantitative Methoden 2“, jeweils mit einer Übung, in der die statistischen Grundlagen weiter vertieft werden. Als praktischen Teil der Methodenausbildung wird ein empirisch-psychologisches Praktikum („Empiriepraktikum“) angeboten. In weiteren Veranstaltungen der Diagnostik lernen die Studierenden die „Grundlagen der psychologischen Diagnostik“ (Vorlesung), der „Testtheorie, Testkonstruktion und Testevaluation“ (Vorlesung mit Übung) und spezielle diagnostische Verfahren, wobei letztere zur Stärkung und Unterstützung der Sozial- und Selbstkompetenzen in Form von Seminaren angeboten werden.

(4) In den Modulen zu den fachspezifischen Grundlagenfächern werden sowohl allgemeinpsychologische Grundlagen vermittelt, als auch erste Einblicke in differentialpsychologische Fragestellungen eröffnet. Im Modul „Allgemeine Psychologie I“, das zum zweiten Grundlagenbereich gehört, besuchen die Studierenden Vorlesungen zum Thema Wahrnehmung und Aufmerksamkeit sowie zu Gedächtnis und Denken. Im Modul „Allgemeine Psychologie II“ werden Vorlesungen zu den Themen Lernen, Sprache, Motivation, Emotion und Handlung angeboten. Das Modul „Biologische Psychologie“ führt in die biologischen Grundlagen des Erlebens und Verhaltens und in die zentralen Konzepte und Forschungsmethoden der Biologischen Psychologie ein.

(5) Der dritte Grundlagenbereich enthält ein Modul „Sozialpsychologie“, in dem die Studierenden einen Überblick in das Erleben und Verhalten von Personen in Bezug auf andere Personen erhalten und dies sowohl auf der Ebene intrapersoneller wie interpersoneller Aspekte. Im Modul

„Entwicklungspsychologie“ werden Vorlesungen zur Geschichte, zum Gegenstand und den Theorien und Modellen der Entwicklungspsychologie sowie zu Veränderungen psychischer Funktionen über die Lebensspanne hinweg angeboten. Das Modul „Differentielle Psychologie“ gibt u.a. einen Überblick über ihre Theorien, Modelle und Methoden, ebenso über Strukturmodelle in den Bereichen Intelligenz und Persönlichkeit.

(6) Durch das Studium kombinierter Anwendungsfächer sollen Studierende bereits im Bachelor-Studium die Möglichkeit erhalten, zentrale psychologische Betätigungsfelder (der Klinischen Psychologie bzw. Klinischen Neuropsychologie, im Bereich Diagnostik und Beratung bzw. der Arbeits- und Organisationspsychologie, der Angewandten Kognitionspsychologie, Angewandten Entwicklungspsychologie bzw. der Pädagogischen Psychologie) kennen zu lernen und dafür erforderliche Grundkompetenzen zu erwerben.

(7) Das Lehrangebot zu den Anwendungsfächern strukturiert sich dazu in drei untergliederte Module, die mehrere Arbeitsfelder umfassen und vollständig studiert werden. Aufgegliedert sind die Module auf die Bereiche „Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie“, „Diagnostik und Beratung“ sowie als dritter Bereich „Kognition, Lernen und Entwicklung“:

1. Im Modul „Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie“ (I und II) wird ein Überblick über die Grundlagen der Klinischen Psychologie und der Klinischen Neuropsychologie gegeben. Dazu werden Strategien und Indikationen wissenschaftlich fundierter Behandlungsverfahren thematisiert und es werden vertiefte Kenntnisse in angewandten Themenbereichen der Klinischen Neuropsychologie vermittelt.
2. Im Modul „Diagnostik und Beratung“ (I und II) wird zunächst in zentrale Themen, Theorien und Befunde der Arbeits- und Organisationspsychologie eingeführt. Vertieft werden diese Kenntnisse durch gesonderte Diagnostikveranstaltungen für spezifische Anwendungsbereiche. Ferner wird in den Bereich der „Diagnostik und Beratung“ eingeführt und durch Themen psychologischer Beratung in spezifischen Anwendungsbereichen ergänzt.
3. Das Modul „Kognition, Lernen und Entwicklung“ (I und II) umfasst ein angewandtes kognitions-/neuropsychologisches Teilmodul und ein pädagogisch-/entwicklungs-psychologisches Teilmodul. Im ersten Teilmodul werden kognitionspsychologische und neuropsychologische Theorien und Modelle auf praktische Fragestellungen in verschiedenen psychologischen Arbeitsfeldern angewendet. Das zweite Teilmodul führt in die paradigmatischen, methodischen und empiri-

schen Erkenntnisse der Pädagogischen Psychologie und Angewandten Entwicklungspsychologie ein und vertieft diese Grundlagen durch verschiedene Themen zur Gestaltung lebenslangen Lernens.

(8) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 7

Gliederung des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang in Psychologie ist als Kernbereichs-Studiengang konzipiert. Das Kernfach Psychologie kann somit ausschließlich zusammen mit einer als (nicht-psychologisches) Nebenfach ausgewiesenen Erweiterung studiert werden. Als Nebenfach kommen vom Prüfungsausschuss zugelassene Fächer aus dem Gesamtangebot der Universität des Saarlandes infrage.

(2) Das Studium des Kernbereichs-Studiengangs Psychologie gliedert sich wie folgt:

- bis 4. Semester: Grundlagen, Methoden und Diagnostik (Grundlagenbereich);
- ebenfalls 1. bis 4. Semester: Grundlagenfächer (Grundlagenbereich);
- bis 6. Semester: drei Anwendungsfächer (Anwendungsbereich);
- bis 6. Semester: Nebenfach;
- und 6. Semester: berufsbezogenes Praktikum mit Begleitseminar;
- Semester: Bachelor-Arbeit mit Begleitseminar.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) Psychologie wird als Kernbereich im Umfang von 180 Leistungspunkten (CP) studiert; davon entfallen 8 CP in den Bereich des nicht-psychologischen Nebenfachs. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester, einschließlich des berufsbezogenen Praktikums mit Begleitseminar (15 CP) und der Bachelor-Arbeit (12 CP) mit Begleitseminar (2 CP). Prüfungen erfolgen studienbegleitend und zwar

entweder als studienbegleitende Leistung (im Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen) oder als modulbezogene Prüfung (d.h. der Stoff mehrerer, zu einem Modul gehörender Lehrveranstaltungen wird in einer Prüfung zusammengefasst). Die Veranstaltungen zu den Modulen erstrecken sich dabei über ein oder zwei Semester.

(2) Eine Zuordnung von Modulelement, Veranstaltungstyp, Turnus des Angebots, Semesterwochenstunde, Regelstudiensemester, Credit Points und Prüfungsleistung auf einen Zeitraum von sechs Fachsemestern enthält eine Modulübersicht, der dieser Ordnung als Anhang A beigefügt ist.

§ 9 Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an Modulen

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an Modulen sind:

- für das Modul „Empiriepraktikum“: der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen „Forschungsmethoden I“ oder „Forschungsmethoden II“.
- für das Modul „Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie I“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich.
- für das Modul „Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie II“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich.
- für das Modul „Diagnostik und Beratung I“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich.
- für das Modul „Diagnostik und Beratung II“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich.
- für das Modul „Kognition, Lernen und Entwicklung I“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich.
- für das Modul „Kognition, Lernen und Entwicklung II“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich.

§ 11

Studienberatung

- (1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums.
- (2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet der Fachstudienberater/die Fachstudienberaterin für den Studiengang Psychologie.
- (3) Für spezielle Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 12

Versuchspersonentätigkeit

Jeder Studierende soll während des Bachelor-Studiums erste direkte Erfahrungen mit dem Ablauf psychologischer Experimente machen. Dazu sind insgesamt 30 Stunden Versuchspersonentätigkeit gefordert, die bescheinigt werden und deren Ableistung zum Abschluss der Bachelor-Prüfungen nachzuweisen ist. Gelegenheiten für die in diesem Rahmen vorgesehenen Tätigkeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Es handelt sich dabei vornehmlich um die Mitwirkung bei Untersuchungen im Rahmen von Forschungspraktika, Bachelor- oder Masterarbeiten und Projekten von Mitarbeitern der Fachrichtung Psychologie. Der mit der Versuchspersonentätigkeit verbundene Aufwand wird mit 1 CP kreditiert.

§ 13

Berufsbezogenes Praktikum und Auslandsaufenthalt

- (1) Im berufsbezogenen Praktikum werden die Studierenden über verschiedene Felder psychologischer Berufstätigkeit informiert sowie über deren organisatorische, rechtliche und berufsethische Bedingungen. Sie erarbeiten sich Strategien zur Suche von Praktikumsstellen, zur Bewerbung und Entscheidung. Sie wenden diese an, indem sie ihre Interessen nach bestimmten Arbeitsbereichen auswählen und Kontakte zu Praktikumsstellen aufnehmen. Aufgrund von Empfehlungen der betreuenden Person und mit Unterstützung der/des Praktikumsbeauftragten bereiten sie sich auf die berufspraktische Tätigkeit vor. Im Anschluss an das Praktikum bzw. die Teilpraktika erstatten sie Bericht über ihre Tätigkeit. Die Studierenden sind für insgesamt 450 Stunden (wahlweise zusammenhän-

gend oder jeweils hälftig in zwei Teilpraktika) in einem bzw. zwei Feldern der Psychologie tätig. Die Tätigkeit wird von einer berufserfahrenen Person angeleitet, die in der Regel das Studium der Psychologie mit einem Diplom- oder Mastertitel abgeschlossen hat. Der mit dem berufsbezogenen Praktikum verbundene Aufwand wird mit 15 CP kreditiert, einschließlich eines Begleitseminars zur Findung und Betreuung des Praktikums bzw. der Teilpraktika.

(2) Allen Studierenden des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Psychologie wird ein Auslandsstudium empfohlen. Das Studium sollte frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule im Ausland fortgesetzt werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen klären. Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienaufwand und Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistung derjenigen des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Psychologie in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entspricht. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorgenommen. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren das International Office, die Koordinationsstelle Kulturwissenschaften als auch die Lehrenden der am Studiengang beteiligten Fachrichtungen. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

§ 14 Bachelor-Arbeit

(1) Durch die Anfertigung einer Bachelor-Arbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie eine begrenzte empirische Fragestellung oder theoretische Aufgabenstellung der Psychologie eigenständig unter Anleitung bearbeiten kann. Die Arbeit entstammt einem der Teilgebiete der Psychologie und wird individuell von einer/einem Lehrenden betreut. Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. Der mit der Bachelor-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 12 CP kreditiert.

(2) Alle Studierenden, die innerhalb einer Arbeitseinheit ihre Bachelor-Arbeit anfertigen, nehmen an einem Begleitseminar (2 CP) teil. Dieses

dient der Klärung allgemeiner Fragen, der Präsentation und Besprechung eines Exposés, das jede/jeder Studierende zu Beginn der Arbeit erstellt, und ggf. zur Präsentation und Besprechung von Teilergebnissen.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 7. Juni 2011



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Anhang A

Abk.	BEREICH Modul Modulelemente	Typ	Turnus	CP	CP Gesamt	PL: Prüfungsleistung
		SWS	Semester			
GRUNDLAGENBEREICH: GRUNDLAGEN, METHODEN UND DIAGNOSTIK						
EinfPsy	Einführung in die Psychologie <i>Einführung in die Psychologie</i>	S 2	WiSe 1.-4.	4	4	PL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate (unbenotet)
ForMethI	Forschungsmethoden I <i>Forschungsmethoden der Psychologie und computergestützte Datenanalyse 1: Einführung Quantitative Methoden I</i>	VL+Ü	WiSe	4	10	PL: Klausur (benotet)
		1+1	1.-4.			
		VL+Ü 3+1	WiSe 1.-4.	6		
ForMethII	Forschungsmethoden II <i>Forschungsmethoden der Psychologie und computergestützte Datenanalyse 2: Vertiefung Quantitative Methoden II</i>	VL+Ü	SoSe	4	10	PL: Klausur (benotet)
		1+1	1.-4.			
		VL+Ü 3+1	SoSe 1.-4.	6		
TTest	Testtheorie und Testkonstruktion <i>Testtheorie, Testkonstruktion und Testevaluation</i>	VL+Ü	SoSe	4	4	PL: Klausur oder mündliche Prüfung oder veranstaltungsbegleitende Testate (benotet)
		1+1	1.-4.			
PsyDiag	Psychologische Diagnostik <i>Grundlagen psychologischer Diagnostik</i>	VL 2	WiSe 1.-4.	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
	Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik	S 2	SoSe 1.-4.	4		PL: Referat und/oder Arbeitsaufträge (unbenotet)
Empira	Empiriepraktikum <i>Empiriepraktikum I</i>	PR 4	WiSe 3.-6.	5	10	PL: Abschlussbericht (benotet) und Posterpräsentation (unbenotet)
	Empiriepraktikum II	PR 4	SoSe 3.-6.	5		
GRUNDLAGENBEREICH: I. ALLGEMEINE UND BIOLOGISCHE PSYCHOLOGIE						
AllPsyn	Allgemeine Psychologie I <i>Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung und Aufmerksamkeit</i>	VL 2	WiSe 1.-4.	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
		VL 2	SoSe 1.-4.	4		
AllPsynII	Allgemeine Psychologie II <i>Allgemeine Psychologie II: Lernen und Sprache</i>	VL 2	WiSe 1.-4.	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
		VL 2	SoSe 1.-4.	4		
BioPsy	Biologische Psychologie <i>Biologische Psychologie: Einführung I</i>	VL 2	WiSe 1.-4.	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
		VL 2	SoSe 1.-4.	4		
GRUNDLAGENBEREICH: II. INTRA- UND INTERPERSONELLE PROZESSE						
SozPsy	Sozialpsychologie <i>Sozialpsychologie: Inter- und intrapersonelle Prozesse</i>	VL 2	WiSe 1.-4.	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
		S 2	SoSe 1.-4.	4		PL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate (unbenotet)
EntPsy	Entwicklungspsychologie	VL	WiSe	4	8	PL: Klausur oder mündliche

	Entwicklungspsychologie: Geschichte, Gegenstand, Theorien und Modelle	2	1.-4.			Prüfung (benotet)
	Psychische Funktionen über die Lebensspanne	VL 2	SoSe 1.-4.	4		
DiffPsy	Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie Einführung in die Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	S 2	WiSe 1.-4.	4	8	PL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate (unbenotet)
	Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	VL 2	SoSe 1.-4.	4		
ANWENDUNGSBEREICH: I. KLINISCHE PSYCHOLOGIE UND KLINISCHE NEUROPSYCHOLOGIE						
KlinPsyl	Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie I Einführung in die Klinische Psychologie	VL 2	WiSe 3.-6.	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung oder veranstaltungsbegleitende Testate (benotet)
	Einführung in die Klinische Neuropsychologie	VL 2	SoSe 3.-6.	4		
KlinPsyll	Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie II Vertiefungsseminar Klinische Psychologie	S 2	WiSe 5.-6.	4	8	PL: Referat und/oder Arbeitsaufträge (unbenotet)
	Vertiefungsseminar Klinische Neuropsychologie	S 2	SoSe 5.-6.	4		
ANWENDUNGSBEREICH: II. DIAGNOSTIK UND BERATUNG						
D&BI	Diagnostik und Beratung I Arbeits- und Organisationspsychologie	VL 2	WiSe 3.-6.	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
	Diagnostik in spezifischen Anwendungsbereichen	S 2	SoSe 3.-6.	4		
D&BII	Diagnostik und Beratung II Diagnostik und Beratung	VL 2	WiSe 5.-6.	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
	Psychologische Beratung in spezifischen Anwendungskontexten	S 2	SoSe 5.-6.	4		
ANWENDUNGSBEREICH: III. KOGNITION, LERNEN UND ENTWICKLUNG						
K&LI	Kognition, Lernen und Entwicklung I Kognitionspsychologische und neuropsychologische Aspekte von Lernen, Aufmerksamkeit und Gedächtnis	VL 2	WiSe 3.-6.	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
	Analyse von Lehr-, Lern- und Arbeitswelten	S 2	SoSe 3.-6.	4		
K&LII	Kognition, Lernen und Entwicklung II Pädagogische Psychologie und Angewandte Entwicklungspsychologie	VL 2	WiSe 5.-6.	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
	Gestaltung lebenslangen Lernens	S 2	SoSe 5.-6.	4		
						PL: Referat oder projektbezogene Seminararbeit oder Testate (unbenotet)

NF	Nicht-psychologisches Nebenfach	Offen	WiSe	4	8	PL: abhängig vom jeweils gewählten Nebenfach (benotet)
	Nicht-psychologisches Nebenfach	2	5.-6.			
Nicht-psychologisches Nebenfach	Offen	SoSe	4			
	2	5.-6.				
VP	Versuchspersonenstunden	-	-	1	1	PL: Versuchspersonen- stundennachweis (unbenotet)
	Versuchspersonenstunden	-	1.-6.			
PR	Praktikum	-	-	14	15	PL: Erfahrungsbericht (unbenotet)
	Praktikum	-	5.			
	Begleitseminar	S	Wi/SoSe	1		
		1	5.			
BA	Bachelor-Arbeit	-	SoSe	12	14	PL: Bachelor-Arbeit (benotet)
	Bachelor-Arbeit	-	6.			
	Begleitseminar	S	SoSe	2		
		1	6.			

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. Mai 2015	Nr. 15
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-
Studiengang Psychologie
Vom 26. Februar 2015.....

100

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie

Vom 26. Februar 2015

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 402) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie vom 10. Februar 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Studierenden sind für mindestens 450 Stunden (wahlweise zusammenhängend oder in zwei Teilpraktika) in einem bzw. zwei Feldern der Psychologie tätig.“

2. Es wird folgender § 15 neu eingefügt:

„§ 15

Nachweispflicht der regelmäßigen Präsenz in Lehrveranstaltungen

(1) Für Seminare und Praktika besteht eine Verpflichtung zur regelmäßigen Präsenz. Der Prüfer/ die Prüferin weist auf diese zu Beginn der Lehrveranstaltung hin und ist zur Dokumentation verpflichtet.

(2) Bei Seminaren und Praktika im Umfang von 2 SWS sind maximal zwei, bei Seminaren und Praktika im Umfang von 1 SWS ist maximal ein unentschuldigter Fehltermin zulässig.

(3) Wird von einem Kandidaten/ einer Kandidatin die Anzahl der nach Absatz 2 möglichen unentschuldigten Fehltermine überschritten und kann zu zusätzlichen Fehlterminen ein triftiger Versäumnisgrund nachgewiesen werden (z.B. über ein ärztliches Attest), entscheidet der Prüfer/die Prüferin über die Möglichkeit einer kompensatorischen Studienleistung. Dabei darf die Anzahl aller Fehltermine bei Seminaren und Praktika im Umfang von 2 SWS aber nicht vier und bei Seminaren und Praktika im Umfang von 1 SWS nicht zwei überschreiten. Andernfalls gilt die Nachweispflicht als nicht erfüllt und damit die Studienleistung als nicht bestanden und muss wiederholt werden.“

3. Der bisherige § 15 wird § 16.

4. Anhang A wird wie folgt gefasst:

„Anhang A

Abk.	BEREICH Modul Modulelemente	Typ	Turnus	CP	CP Gesamt	PL: Prüfungsleistung
		SWS	Regelstudien- semester			
GRUNDLAGENBEREICH: GRUNDLAGEN, METHODEN UND DIAGNOSTIK						
EinfPsy	Einführung in die Psychologie <i>Einführung in die Psychologie</i>	S 2	WiSe 1.	4	4	PL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate (unbenotet)
ForMethI	Forschungsmethoden I <i>Forschungsmethoden der Psychologie und computergestützte Datenanalyse 1: Einführung</i>	VL+Ü 1+1	WiSe 1.	4	10	PL: Klausur (benotet)
		Quantitative Methoden I VL+Ü 3+1	WiSe 1.	6		
ForMethII	Forschungsmethoden II <i>Forschungsmethoden der Psychologie und computergestützte Datenanalyse 2: Vertiefung</i>	VL+Ü 1+1	SoSe 2.	4	10	PL: Klausur (benotet)
		Quantitative Methoden II VL+Ü 3+1	SoSe 2.	6		
TTest	Testtheorie und Testkonstruktion <i>Testtheorie, Testkonstruktion und Testevaluation</i>	VL+Ü 1+1	SoSe 2.	4	4	PL: Klausur oder mündliche Prüfung oder veranstaltungsbegleitende Testate (benotet)
		Psychologische Diagnostik <i>Grundlagen psychologischer Diagnostik</i>	VL 2	WiSe 3.-4.	4	8
PsyDiag	Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik	S 2	SoSe 3.-4.	4		PL: Referat und/oder Arbeitsaufträge (unbenotet)
		Empiriepraktikum <i>Empiriepraktikum I</i>	PR 4	WiSe 3.-4.		5
Empra	Empiriepraktikum II	PR 4	SoSe 3.-4.	5		
		GRUNDLAGENBEREICH: I. ALLGEMEINE UND BIOLOGISCHE PSYCHOLOGIE				
AllPsyI	Allgemeine Psychologie I <i>Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung und Aufmerksamkeit</i>	VL 2	WiSe 1.-2.	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
		Allgemeine Psychologie I: Gedächtnis und Denken VL 2	SoSe 1.-2.	4		
AllPsyII	Allgemeine Psychologie II <i>Allgemeine Psychologie II: Lernen und Sprache</i>	VL 2	WiSe 3.-4.	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
		Allgemeine Psychologie II: Motivation, Emotion und Handlung VL 2	SoSe 3.-4.	4		
BioPsy	Biologische Psychologie <i>Biologische Psychologie: Einführung I</i>	VL 2	WiSe 1.-2.	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
		Biologische Psychologie: Einführung II VL 2	SoSe 1.-2.	4		
GRUNDLAGENBEREICH: II. INTRA- UND INTERPERSONELLE PROZESSE						
SozPsy	Sozialpsychologie <i>Sozialpsychologie: Inter- und intrapersonelle Prozesse</i>	VL 2	WiSe 1.	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
		Sozialpsychologie: Inter- und intrapersonelle Prozesse S 2	SoSe 2.	4		

EntPsy	Entwicklungspsychologie <i>Entwicklungspsychologie: Geschichte, Gegenstand, Theorien und Modelle</i>	VL 2	WiSe 3.-4.	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
	<i>Psychische Funktionen über die Lebensspanne</i>	VL 2	SoSe 3.-4.	4		
DiffPsy	Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie <i>Einführung in die Differentielle und Persönlichkeitspsychologie</i>	S 2	WiSe 1.	4	8	PL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate (unbenotet)
	<i>Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie</i>	VL 2	SoSe 2.	4		
ANWENDUNGSBEREICH: I. KLINISCHE PSYCHOLOGIE UND KLINISCHE NEUROPSYCHOLOGIE						
KlinPsyl	Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie I <i>Einführung in die Klinische Psychologie</i>	VL 2	WiSe 3.	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung oder veranstaltungsbegleitende Testate (benotet)
	<i>Einführung in die Klinische Neuropsychologie</i>	VL 2	SoSe 4.	4		
KlinPsylII	Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie II <i>Vertiefungsseminar Klinische Psychologie</i>	S 2	WiSe 5.	4	8	PL: Referat und/oder Arbeitsaufträge (unbenotet)
	<i>Vertiefungsseminar Klinische Neuropsychologie</i>	S 2	SoSe 6.	4		
ANWENDUNGSBEREICH: II. DIAGNOSTIK UND BERATUNG						
D&BI	Diagnostik und Beratung I <i>Arbeits- und Organisationspsychologie</i>	VL 2	WiSe 3.	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
	<i>Diagnostik in spezifischen Anwendungsbereichen</i>	S 2	SoSe 4.	4		
D&BII	Diagnostik und Beratung II <i>Diagnostik und Beratung</i>	VL 2	WiSe 5.	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
	<i>Psychologische Beratung in spezifischen Anwendungskontexten</i>	S 2	SoSe 6.	4		
ANWENDUNGSBEREICH: III. KOGNITION, LERNEN UND ENTWICKLUNG						
K&LI	Kognition, Lernen und Entwicklung I <i>Kognitionspsychologische und neuropsychologische Aspekte von Lernen, Aufmerksamkeit und Gedächtnis</i>	VL 2	WiSe 3.	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
	<i>Analyse von Lehr-, Lern- und Arbeitswelten</i>	S 2	SoSe 4.	4		
K&LII	Kognition, Lernen und Entwicklung II <i>Pädagogische Psychologie und Angewandte Entwicklungspsychologie</i>	VL 2	WiSe 5.	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
	<i>Gestaltung lebenslangen Lernens</i>	S 2	SoSe 6.	4		

NF	Nicht-psychologisches Nebenfach <i>Nicht-psychologisches Nebenfach</i>	Offen	WiSe	4	8	PL: abhängig vom jeweils gewählten Nebenfach (benotet)
		2	5.-6.			
<i>Nicht-psychologisches Nebenfach</i>	Offen	SoSe	4			
	2	5.-6.				
VP	Versuchspersonenstunden <i>Versuchspersonenstunden</i>	-	-	1	1	PL: Versuchspersonen- stundennachweis (unbenotet)
		-	1.-3.			
PR	Praktikum <i>Praktikum</i>	-	-	14	15	PL: Erfahrungsbericht (unbenotet)
		-	5.			
	<i>Begleitseminar</i>	S	Wi/SoSe	1		
BA	Bachelor-Arbeit <i>Bachelor-Arbeit</i>	-	SoSe	12	14	PL: Bachelor-Arbeit (benotet)
		-	6.			
	<i>Begleitseminar</i>	S	SoSe	2		
		1	6.			

”

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 21. Mai 2015



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 31. März 2016	Nr. 16
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-
Bachelor-Studiengang Psychologie
Vom 11. Februar 2016.....

138

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie

Vom 11. Februar 2016

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) und auf Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016, S. 114) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 440) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich der Psychologie, seine methodischen und theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die maximale Gruppengröße ist 100.

(2) Seminare (S) dienen der Einübung in die Aufarbeitung wissenschaftlicher Literatur zu exemplarisch ausgewählten Fragestellungen. Die dabei erworbenen Kenntnisse werden entweder im Rahmen einer Klausur oder von seminarbezogenen Arbeitsaufträgen nachgewiesen, und/oder es wird ein eigenständiger Bericht über die gefundenen Ergebnisse, Methoden und/oder Techniken vorgelegt. Dieser Bericht hat die Form eines mündlich vorgetragenen und/oder schriftlich formulierten Referats. Die maximale Gruppengröße ist 30.

(3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. Die maximale Gruppengröße ist 30.

(4) Praktika (PR) dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb fachlicher Fertigkeiten; sie verlangen indessen in erhöhtem Maß eine Eigentätigkeit der Teilnehmer. Im Empiriepraktikum sollen darüber hinaus unter Anleitung begründete Entscheidungen über den Einsatz psychologischer Methoden und Techniken getroffen werden. Die maximale Gruppengröße ist 16; dies entspricht 4 Kleingruppen à 4 Studierenden.

(5) Projektarbeiten/Forschungspraktika (PA) dienen dem Erwerb von Kenntnissen zu aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen und relevanten Fakten zu gewählten Studienschwerpunkten. Die Studierenden erstellen dazu eine Überblicksarbeit von hoher Qualität. Die dabei vertieften Inhalte können die Grundlage für die Bachelor-Arbeit bilden. Die maximale Gruppengröße ist 15.

(6) Begleitseminare (BS) sind Veranstaltungen, in denen Studierende mit Professoren,

Mitarbeitern der Fachrichtung und Projektmitarbeitern zusammenarbeiten. Die Studierenden stellen dabei ihre Bachelor-Arbeitskonzepte zur Diskussion und sind an Überlegungen und Entscheidungen über aktuelle Forschungsfragen aus größeren Projekten beteiligt. Die maximale Gruppengröße ist 15.

(7) Das Begleitseminar zum berufsbezogenen Praktikum dient der Findung geeigneter Praktikumsplätze und der Betreuung während der Praktikumszeit. Die maximale Gruppengröße ist 60.

(8) Freiwillige Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 21. März 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 5. August 2019	Nr. 47
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-
Bachelor-Studiengang Psychologie
Vom 25. April 2019.....

494

Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie

Vom 25. April 2019

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) und auf Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 05. November 2015 (Dienstbl. 2016, S 114) folgende dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie vom 10. Februar 2011 (Dienstbl S. 440) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 2 Satz 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen soll nachgewiesen wird. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Psychologie genügen.“

2.

a. § 13 Absatz 2 Satz 6 wird ersatzlos gestrichen.

b. § 13 Absatz 2 Satz 7 und 8 werden zu § 13 Absatz 2 Satz 6 und 7.

3. Im Anhang A wird ersetzt:


Abk.	BEREICH Modul <i>Modulelemente</i>	Typ	Turnus	CP	CP Gesamt	PL: Prüfungsleistung
		SWS	Regelstudien- semester			
GRUNDLAGENBEREICH: GRUNDLAGEN, METHODEN UND DIAGNOSTIK						
ForMethI	Forschungsmethoden I <i>Psychologische Methodenlehre</i> 1	VL	WiSe	8	10	PL: Klausur (benotet)
		4	1.			
ForMethI	<i>Computergestützte Datenanalyse</i> 1	Ü	WiSe	2		PL: Testate (unbenotet)
		2	1.			
ForMethII	Forschungsmethoden II <i>Psychologische Methodenlehre</i> 2	VL	SoSe	8	10	PL: Klausur (benotet)
		4	2.			
ForMethII	<i>Computergestützte Datenanalyse</i> 2	Ü	SoSe	2		PL: Testate (unbenotet)
		2	2.			

GRUNDLAGENBEREICH: I. ALLGEMEINE UND BIOLOGISCHE PSYCHOLOGIE						
AllPysl	Allgemeine Psychologie I <i>Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung und Aufmerksamkeit</i>	VL	WiSe	4	8	PL: Klausur über den Stoff des Moduls und/oder Teilklausuren über den Stoff der Modulelemente oder mündliche Prüfung (benotet)
		2	1.-2.			
	Allgemeine Psychologie I: <i>Gedächtnis und Denken</i>	VL	SoSe	4		
		2	1.-2.			
AllPsysII	Allgemeine Psychologie II <i>Allgemeine Psychologie II: Lernen und Sprache</i>	VL	WiSe	4	8	PL: Klausur über den Stoff des Moduls und/oder Teilklausuren über den Stoff der Modulelemente oder mündliche Prüfung (benotet)
		2	3.-4.			
	Allgemeine Psychologie II: <i>Motivation, Emotion und Handlung</i>	VL	SoSe	4		
		2	3.-4.			

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. Juli 2019



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)